

Studienreglement 2020
für den Master-Studiengang
Informatik
Departement Informatik

vom 29. Oktober 2019

		Artikel
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel:	Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs	9 – 22
3. Kapitel:	Zulassung zum Studiengang	23 – 25
4. Kapitel:	Leistungskontrollen	26 – 35
5. Kapitel:	Erteilung des Master-Diploms	36 – 40
6. Kapitel:	Schlussbestimmungen	41 – 44
Anhang		

Ausgabe: **29.10.2019 – 0**

Studienreglement 2020 für den Master-Studiengang Informatik

Departement Informatik

vom 29. Oktober 2019 (Stand am 29. Oktober 2019)

*Die Schulleitung der ETH Zürich (Schulleitung),
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich
vom 16. Dezember 2003¹,
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Informatik der ETH Zürich (D-INFK) das Master-Diplom in Informatik erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderung des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-INFK.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Informatik (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Informatik
(abgekürzter Titel: MSc ETH Inf.-Ing.)

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Computer Science
(abgekürzter Titel: MSc ETH CS)

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁽²⁾ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁽³⁾ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium basiert auf einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁽⁴⁾.

Art. 5 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-INFK ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-INFK erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer

Art. 9 Ausbildungsangebot

Der Studiengang bietet vertiefte Kenntnisse in einem zentralen Gebiet der Informatik an, wie zum Beispiel Data Management Systems, Machine Intelligence, Secure and Reliable Systems, Theoretical Computer Science und Visual and Interactive Computing. Dieses Vertiefungsgebiet (Major) wird ergänzt durch die Wahl eines weiteren Gebiets der Informatik als Ergänzung (Minor). Die Breite der Ausbildung wird darüber hinaus durch spezielle, gebietsübergreifende Fächer im Stile von Laboratorien gewährleistet. Das Vertiefungsgebiet ist in Kernfächer und Wahlfächer gegliedert. Major und Minor werden durch weitere Wahlfächer aus anderen Bereichen der Informatik sowie aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften ergänzt.

Art. 10 Direkt doktorat

Das D-INFK bietet in der Studienrichtung Informatik ein Direkt doktorat an. Die Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 11 Studienführer

Das D-INFK erstellt einen Studienführer zum Studiengang, der eine Übersicht über die Einzelheiten des Studiums sowie entsprechende Empfehlungen enthält.

Art. 12 Studienbeginn im Herbst

Der Eintritt in den Studiengang erfolgt nur auf das Herbstsemester (HS), sofern keine direkte Einschreibung nach Art. 24 Abs. 1 möglich ist.

Art. 13 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 36 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf ein fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein Semester bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um zwei Semester bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 14 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-INFK legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 15 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁷ der Rektorin/des Rektors.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 16 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 17 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 20 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden, sofern es sich um gleichwertige Leistungen handelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

² Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP. Dazu gehören auch Lerneinheiten, die als freies Wahlfach nach Massgabe von Art. 32 Abs. 8 angerechnet werden.

³ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der/dem Mobilitätsverantwortlichen des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁶ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁸⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁹⁾ der Rektorin/des Rektors.

⁷ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehenden Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 36 festgelegt.

- a. Vertiefung (Major),
 1. Kernfächer,
 2. Wahlfächer;
- b. Seminar;
- c. Praktische Arbeit (Practical Work);
- d. Ergänzung (Minor);
- e. Vertiefungsübergreifende Fächer (Interfocus Courses);
- f. Freie Wahlfächer;
- g. Wissenschaft im Kontext;
- h. Master-Arbeit.

² Das D-INFK ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ **Vertiefung (Major)**

Die Vertiefung vermittelt vertieftes Wissen in der gewählten Vertiefung und bildet die Grundlage des Master-Studiums. Sie ist in Kernfächer und Wahlfächer unterteilt. Weitere Einzelheiten, auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 20 und 32 geregelt.

² **Seminar**

In den Seminaren haben die Studierenden die Aufgabe, wissenschaftliche Publikationen selbständig durchzuarbeiten, vorzutragen und zu diskutieren. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 geregelt.

³ **Praktische Arbeit**

Mit der praktischen Arbeit sollen die Studierenden unter Anwendung der erworbenen Fach- und Sozialkompetenzen technisch-wissenschaftliche Probleme selbständig lösen. Praktische Arbeiten sind entweder Semesterprojekte oder Lab-Kurse. Weitere Einzelheiten, auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 34 geregelt.

⁴ **Ergänzung (Minor)**

Die Ergänzung umfasst ein weiteres Gebiet der Informatik oder ein interdisziplinäres Fachgebiet. Die zur Auswahl stehenden Ergänzungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁵ **Vertiefungsübergreifende Fächer**

Diese Fächer behandeln Querschnittsthemen der Informatik, die über die gewählte Vertiefungsrichtung und Ergänzung hinaus eine zentrale Bedeutung haben. Weitere Einzelheiten, auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 32 geregelt.

⁶ **Freie Wahlfächer**

Sie eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, fächerübergreifende und fachfremde Lerneinheiten zu besuchen. Weitere Einzelheiten, auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 32 geregelt.

⁷ **Wissenschaft im Kontext**

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“¹⁰ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 dieses Studienreglements aufgeführt.

⁸ **Master-Arbeit**

Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger und wissenschaftlich strukturierter Arbeit nachweisen. Die Einzelheiten sind Art. 35 geregelt.

3. Abschnitt Vertiefungen und Ergänzungen

Art. 20 Vertiefungen (Majors) und Wahl der Vertiefung

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Vertiefungen an:

- a. Data Management Systems;
- b. Machine Intelligence;
- c. Secure and Reliable Systems;
- d. Theoretical Computer Science;
- e. Visual and Interactive Computing.

² Die Studierenden wählen zu Beginn des Master-Studiums eine der aufgeführten Vertiefungen.

³ Inhaltliche Angaben zu den einzelnen Vertiefungen sind im Studienführer aufgeführt.

Art. 21 Wechsel der Vertiefung

¹ Die Studierenden können im Laufe des Master-Studiums einmal die Vertiefung wechseln.

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Ein Wechsel der Vertiefung berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 22 Ergänzungen (Minors)

¹ Die zur Auswahl stehenden Ergänzungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Ergänzungen müssen in Abhängigkeit von der gewählten Vertiefung gewählt werden. Das D-INFK legt im Studienführer fest, welche Vertiefungen welche Ergänzungen ausschliessen.

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 23 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Informatik im Umfang von mindestens 180 KP bzw. einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Informatik oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung (siehe Anhang 2); oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Informatik einer Schweizer Fachhochschule im Umfang von mindestens 180 KP.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 24 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Informatik immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben (Anmeldung). Bei der Einschreibung gelten zusätzlich die Bestimmungen nach Art. 25.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten nach Abs. 2 auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 25 Übertritt aus einem Bachelor-Studiengang der ETH Zürich

¹ Wer an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang immatrikuliert ist, kann bei der Einschreibung in den Master-Studiengang Informatik maximal 20 KP ins Master-Studium übertragen.

² Sind Studierende an der ETH Zürich zur selben Zeit sowohl in einem Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang Informatik immatrikuliert, so gelten die Bestimmungen von Absatz 1 sinngemäss.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Art. 27 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 28 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie die dies-bezüglichen Ausführungsbestimmungen¹² der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 29 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹³ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁴ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 30 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 31 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁵.

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁵ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 32 Kernfächer Vertiefung, Wahlfächer Vertiefung, Ergänzung (Minor), Vertiefungsübergreifende Fächer, Freie Wahlfächer, Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Kernfächer Vertiefung“, „Wahlfächer Vertiefung“, „Ergänzung (Minor)“, „Vertiefungsübergreifende Fächer“, „Freie Wahlfächer“ sowie „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrolle werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Für die Kategorie „Vertiefungsübergreifende Fächer“ gilt zudem:

- a. Für den Erwerb des Master-Diploms müssen mindestens zwei Lerneinheiten bestanden werden.
- b. Es stehen maximal vier Versuche zur Verfügung, um zwei Lerneinheiten zu bestehen.
- c. Bei mehr als insgesamt zwei Fehlversuchen gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt. Bei der Anzahl Fehlversuche spielt es keine Rolle, ob eine bestimmte Lerneinheit zweimal oder zwei unterschiedliche Lerneinheiten je einmal nicht bestanden worden sind.

⁸ Für die Kategorie „Freie Wahlfächer“ gilt zudem:

- a. Den Studierenden steht das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich, der EPFL und der Universität Zürich zur individuellen Auswahl offen.
- b. Lerneinheiten der übrigen Schweizer Universitäten können – nach vorgängiger Genehmigung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor – ebenfalls gewählt werden.
- c. Es können maximal zwei Lerneinheiten angerechnet werden, die nicht an der ETH Zürich absolviert worden sind. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Mobilitäts-KP, die im Rahmen eines Mobilitätsstudiums nach Massgabe von Art. 17 erworben worden sind.

Art. 33 Seminar

¹ Die Modalitäten für die Leistungskontrollen in den Seminaren werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Ein Seminar ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

³ Ein nicht bestandenes Seminar kann nicht durch Wiederholung der Leistungskontrolle wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss ein weiteres Seminar belegt sowie die zugehörige Leistungskontrolle bestanden werden.

⁴ Ein bestandenes Seminar kann nicht wiederholt werden.

Art. 34 Praktische Arbeit

¹ Zur Kategorie „Praktische Arbeit“ gehören Semesterprojekte und Lab-Kurse. Sie stehen unter der Leitung einer Professorin/eines Professors des D-INFK, nachfolgend Betreuerin/Betreuer genannt. Falls die Betreuung durch eine Professorin/einen Professor ausserhalb des D-INFK erfolgen soll, so bedarf dies der Zustimmung einer Professorin/eines Professors des D-INFK.

² Eine praktische Arbeit ist bestanden, wenn die Leistung mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

³ Eine praktische Arbeit kann als Gruppenarbeit ausgeführt werden, sofern die von den einzelnen Gruppenmitgliedern erbrachte Leistung individuell bewertet werden kann. Die Aufgabenteilung unter den beteiligten Studierenden sowie die Modalitäten der Bewertung werden vor Beginn der Arbeit von der Betreuerin/vom Betreuer festgelegt.

⁴ Ein nicht bestandenes Semesterprojekt oder ein nicht bestandener Lab-Kurs können je nur einmal wiederholt werden. Wird ein Semesterprojekt wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

Art. 35 Master-Arbeit

¹ Die Master-Arbeit steht unter der Leitung einer Professorin/eines Professors des D-INFK, nachfolgend Betreuerin/Betreuer genannt.

² Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat; und
- c. Im Master-Studium:
 1. in der Kategorie «Vertiefung» mindestens 26 KP erworben hat, wovon mindestens 16 KP in der Unterkategorie «Kernfächer Vertiefung»; *und*

2. in der Kategorie «Praktische Arbeit» mindestens 8 KP erworben hat; *und*
3. in der Kategorie «Vertiefungsübergreifende Fächer» mindestens 16 KP erworben hat; *und*
4. in allen anderen Kategorien, mit Ausnahme der «Master-Arbeit», insgesamt noch maximal 8 KP ausstehend sind.

³ Über Ausnahmen betreffend die Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Bst. c entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Ausnahmen erfordern einen begründeten Antrag der Betreuerin/des Betreuers. Bei den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Bst. a und b sind Ausnahmen ausgeschlossen.

⁴ Die Betreuerin/der Betreuer legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

⁵ Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 28 Wochen⁽¹⁶⁾ (Vollzeitstudium). Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁸ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

¹⁶ Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 36 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Master-Diploms erforderlichen 120 KP sind in den nachstehenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 4 geregelt:

a.	Vertiefung (Major)	26 KP
	1. Kernfächer (16 KP)	
	2. Wahlfächer (0 KP)	
b.	Seminar	2 KP
c.	Praktische Arbeit	8 KP
d.	Ergänzung (Minor)	18 KP
e.	Vertiefungsübergreifende Fächer	16 KP
f.	Freie Wahlfächer	0 KP
g.	Wissenschaft im Kontext	2 KP
h.	Master-Arbeit	30 KP
	Summe	102 KP

² Die bis zur Summe von 120 noch fehlenden KP können in jeder Kategorie, mit Ausnahme der Kategorien „Seminar“ und „Master-Arbeit“ (Abs. 1 Bst. b und h), erworben werden. In der Kategorie „Praktische Arbeit“ (Abs. 1 Bst. c) dürfen maximal 10 KP angerechnet werden.

³ In der Kategorie „Vertiefung“ (Abs. 1 Bst. a) müssen von den minimal erforderlichen 26 KP mindestens 16 KP aus der Unterkategorie „Kernfächer Vertiefung“ stammen. Kernfächer können auch in der Unterkategorie „Wahlfächer Vertiefung“ angerechnet werden.

⁴ Kernfächer und Wahlfächer der Vertiefung (Abs. 1 Bst. a) können auch in der Kategorie „Freie Wahlfächer“ (Abs. 1 Bst. f) angerechnet werden.

Art. 37 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 36 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 36 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 36 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können maximal 20 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 17 angerechnet werden.

⁴ Für das Master-Diplom können im Zeugnis maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Die Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ Sind vor Eintritt in diesen Studiengang KP an der ETH Zürich erworben worden, so können davon maximal 20 KP angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 38 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 39 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 37 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weiterer Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁷ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-INFK erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 40 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁸ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 36 oder weitere Bedingungen, namentlich nach Art. 32 Abs. 7) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen¹⁹; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 42 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 43 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2020 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2020 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2020.

³ Über Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff